



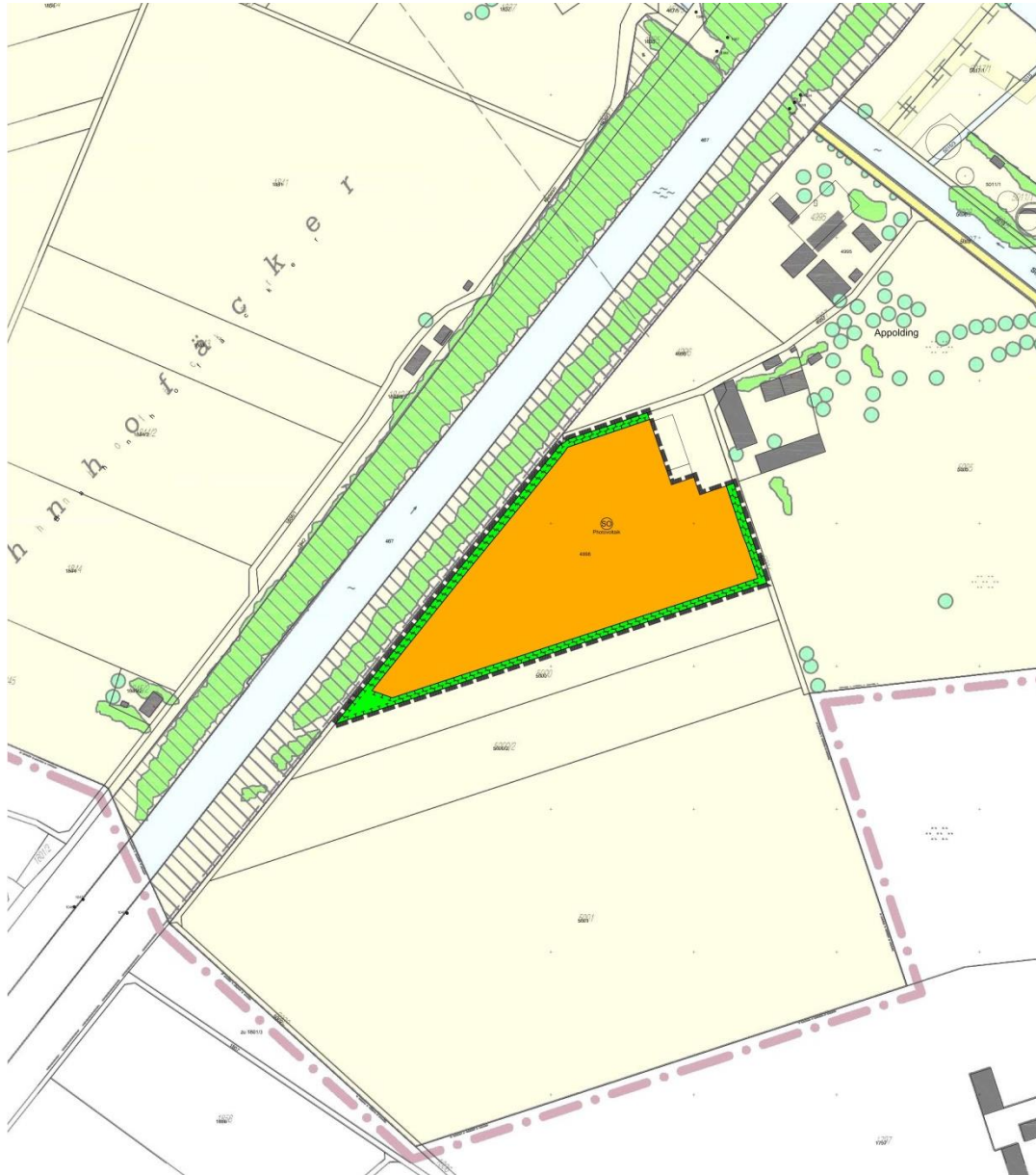
**Gemeinde Langenpreising  
vorhabenbezogener Bebauungsplan  
und Vorhaben- und Erschließungsplan  
Photovoltaikanlage Appolding  
2. Änderung  
Begründung**

26. Mai 2020



## 1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Langenpreising besitzt einen Flächennutzungsplan, der am 4. November 1996 vom Landratsamt Erding genehmigt wurde. Mit der 12. Flächennutzungsplanänderung hat die Gemeinde im Jahr 2010 ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen und parallel den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Appolding“ aufgestellt, der im Jahr 2018 geringfügig geändert wurde. Die Anlage wurde noch nicht gebaut. Die Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan. Der Gemeinderat hat beschlossen, den Bebauungsplan erneut zu ändern.



## 2 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Noch während der Bebauungsplan im Jahr 2010 aufgestellt wurde, hat der Gesetzgeber mit der Photovoltaik-Novelle zum Erneuerbare-Energien-Gesetz die Förderung für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Grün- und Ackerflächen rückwirkend abgeschafft. Für diese Freiflächenanlagen war nach der Gesetzesänderung, die am 1. Juli 2010 in Kraft trat, nur noch dann eine Einspeisevergütung vorgesehen, wenn der Bebauungsplan vor dem 25. März 2010 beschlossen war. Für die Anlage in Appolding war diese Voraussetzung nicht gegeben. Bisher wurde die Anlage nicht errichtet. Die Wirtschaftlichkeit kann sich aber kurzfristig durch veränderte Rahmenbedingungen ergeben. Deshalb sollen die Fristen für die Errichtung und Nutzung der Anlage verlängert werden.

### 3 Verfahren

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringe Änderung nicht berührt.

### 4 Frühere Begründungen, Durchführungsvertrag

Die Begründungen des ursprünglichen Bebauungsplans und seiner ersten Änderung bleiben gültig und werden durch die vorliegende Änderung nur ergänzt. Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird parallel zu dieser Bebauungsplanänderung ebenfalls angepasst, zur Verlängerung der Fristen für die Errichtung der Photovoltaikanlage auf spätestens 31. Dezember 2022 und die Nutzung der Anlage auf längstens 31. Dezember 2050.

### 5 Änderung


Dieser Begründung liegt ein Differenzplan bei, auf dem die Änderung durch Hervorhebung kenntlich gemacht wurde. Es wird nur die Jahreszahl für die Frist der zulässigen Nutzung in Festsetzung 2.2 geändert.

## *FESTSETZUNGEN*

### 1. Räumlicher Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

### 2. Art der Nutzung

- 2.1  Sondergebiet Photovoltaik  
Zulässig sind nur Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen).
- 2.2 Diese Anlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen sind nur bis zur Aufgabe ihrer Nutzung, längstens bis zum 31. Dezember ~~2035~~ 2050 zulässig. Als Folgenutzung wird für das Sondergebiet eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

### 6 Zusammenfassung

Mit der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Appolding“ verlängert die Gemeinde Langenpreising die Fristen für die Errichtung und die Nutzung der Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB geändert.

Wartenberg, den .....

.....  
Josef Straßer, Erster Bürgermeister